



Hintergrundinformation zu „Istanbul Convention“

Die „Istanbul Convention“ – Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (CETS Nr. 210)

Deutscher Text unter: <http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention/Convention%20210%20German%20&%20explanatory%20report.pdf>

Grundsätzlich gilt:

- Gewalt gegen Frauen ist eine Verletzung der allgemeinen Menschenrechte. Frauenrechte sind Menschenrechte!
- Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck von und zugleich Ursache für die ungleiche Machtverteilung von Frauen und Männern

Die „Istanbul Convention“ ist:

- Weltweit das erste rechtverbindliche Instrument, das einen umfassenden Rechtsrahmen bietet zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und zum Schutz der Opfer und zur Strafverfolgung.
- Erstmals wird in der Konvention anerkannt, dass die Definition von Geschlechterrollen kulturell und religiös tradiert ist und eingeübten Stereotypen entspricht.
- In Kraft getreten ist die Konvention am 1. August 2014. Derzeit befindet sie sich noch Zeichnungs- und Ratifizierungsverfahren der Länder, die im Council of Europe vertreten sind. Jeder Staat weltweit kann eingeladen werden, der „Istanbul Convention“ beizutreten. (Globale Blaupause)
- Null Toleranz gegenüber jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen. Häusliche Gewalt wird durch die „Istanbul Convention“ erstmals nicht mehr als Privatangelegenheit gesehen, sondern die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, jegliche Gewalt gegen Frauen zu verhindern, die Opfer zu schützen und die Täter zu bestrafen.
 - Damit ist Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in den Unterzeichnerstaaten kriminalisiert und strafrechtlich zu verfolgen – unabhängig von kulturellen und/oder religiösen Traditionen.
 - Klare rechtliche Definition von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Anerkennung nicht nur physischer, sondern auch psychischer Gewalt, Stalking, sexuelle Gewaltausübung und Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsehe und Kinderehe, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisierung.
- Akteure der Umsetzung sind nicht nur die Legislative, Exekutive und Judikative, sondern auch die Zivilgesellschaft (NGOs u.a.) – Ganzheitlicher Ansatz
- Überprüfung der Umsetzung der Bestimmungen der Konvention durch ein Monitoringverfahren, in dem eine von den Vertragsstaaten gewählte unabhängige Expertengruppe die Überprüfung im Land selbst vornimmt und der daraus resultierende Bericht von den Vertragsstaaten genehmigt und öffentlich gemacht wird.

**ZONTA SAYS NO. Nein zu Gewalt gegen Frauen.
Ja zur „Istanbul Convention“**



Handlungsfelder der „Istanbul Convention“:

- Gewaltprävention
 - Information über Gewalt gegen Frauen, Mobilisierung der Zivilgesellschaft zur Ächtung und Bekämpfung, Opfer- und Täterbegleitung
- Opferschutz
 - Notruf, Sichere Zufluchtsorte, Unterstützung in jeglicher Form: Beratung und Rechtsbeistand
- Strafverfolgung
 - Kriminalisierung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen = strafrechtliche Konsequenzen
- Zusammenarbeit der staatlichen Organe mit der Zivilgesellschaft
- Monitoring Verfahren durch GREVIO (Group of Experts on Action Against Violence Against Women and Domestic Violence)
 - Von den Vertragsstaaten gewählte Experten, die überprüfen, ob und wie die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen

12 Schritte zur Einführung und Erfüllung der „Istanbul Convention“:

1. Anerkennung, dass Gewalt gegen Frauen (gender-based violence) eine grobe Menschenrechtsverletzung ist. Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck von der jahrhundertelangen Diskriminierung von Frauen
2. Prävention gegenüber Gewalt gegen Frauen geht mit einer Bewusstseinsveränderung gegenüber allen tradierten Stereotypen und eingeübten Geschlechterrollen einher.
3. Opferschutz (Nationaler Notruf, Schutzwohnungen, medizinische, psychologische und wirtschaftliche Unterstützung der Frauen, die Gewalt ausgeliefert waren)
4. Unterstützung von gefährdeten Frauen
5. Rechtliche Definition von Gewalt gegen Frauen: Anerkennung nicht nur physischer, sondern auch psychischer Gewalt, Stalking, sexuelle Gewaltausübung und Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsehe, weibliche Geschlechtsverstümmelung, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisierung . Zudem keine Rechtfertigung von Gewalt gegen Frauen im Namen der sogenannten „Ehre“ oder wegen religiöser oder kultureller Praktiken und Traditionen
6. Schulung der mit Gewalt gegen Frauen befassten Organe (Polizei, Ermittlungsbehörden, Rechtsapparat) sowie der zivilgesellschaftlichen Durchführungsorganisationen.
7. Opferschutz und angemessene Begleitung des Opfers während des Gerichtsverfahrens
8. Einbindung aller Staatsorgane in Opferschutz und Präventionsmaßnahmen gegenüber Gewalt gegen Frauen
9. Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewaltausübung als Flucht- und Asylgrund sowie eigener Aufenthaltstitel für Migrantinnen in Gewaltbeziehungen
10. Besonderer Schutz von Kindern, die selbst häusliche Gewalt erlebt oder beobachtet haben
11. Einbindung von NGOs und der Zivilgesellschaft mit ihren Organen in Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
12. Nationale Datenerhebung

***ZONTA SAYS NO. Nein zu Gewalt gegen Frauen.
Ja zur „Istanbul Convention“***

Stand der Ratifizierung in der Bundesrepublik:

- Die Bundesregierung hat den Bundestag mit Drucksache 18/4881 vom 4.5.2015 (Bericht der Bundesregierung zum Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum März 2013 bis Februar 2015) über die „Istanbul Convention“ folgendermaßen informiert:
„Das Übereinkommen wurde am Tag der Auflegung, d.h. am 11. Mai 2011 unterzeichnet. Zurzeit wird an der Umsetzung gearbeitet. Das deutsche Recht entspricht bereits ganz überwiegend den Anforderungen des Übereinkommens. Zur nationalen Umsetzung sind aber noch einige Änderungen im Bereich des Strafrechts notwendig. Die Bundesregierung beabsichtigt in dieser Legislaturperiode zu ratifizieren.“
Der Ratifizierungsprozess wird erst nach der Gesetzesänderung abgeschlossen werden.
- **Der Sexualstrafrechtsparagraf § 177 muss im Sinne der „Istanbul Convention“ neu geordnet und § 179 neu formuliert werden. Die „Istanbul Convention“ fordert, jede „nicht einvernehmliche, sexuell bestimmte Handlung“ unter Strafe zu stellen.**
 - Bislang gilt in Deutschland nur als Straftatbestand, wenn Gewalt angewendet oder Gewalt angedroht wird oder eine schutzlose Lage des Opfers ausgenutzt wird. Kein Straftatbestand ist, nur gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers gehandelt zu haben.
 - Wenn also eine Frau sexuelle Handlungen gegen ihren Willen über sich ergehen lässt, aber schweigt, weil beispielsweise Schreie Kinder aufwecken würden, dann besteht kein Straftatbestand - oder aber wenn eine Frau schweigt, weil sie eine Abschiebung fürchtet oder eine Pflegekind sich nicht wehrt, weil es Angst vor einer Rückkehr ins Heim hat.
- Vorbehalt der BRD gegenüber Artikel 59, Absätze 2 und 3:
 - Eigenständiger Aufenthaltstitel von Migrantinnen, die in Gewaltbeziehungen leben. Nicht alle Frauen haben ein eigenes Aufenthaltsrecht, vielmehr hängt es bei einigen von ihrem Ehemann ab. Dann muss etwa beim Familiennachzug die Ehefrau das Land verlassen, wenn der Ehemann ausgewiesen wird. Nach Abs. 2 der „Istanbul Convention“ wäre ein eigenständiger Aufenthaltstitel möglich.
 - Der Vorbehalt der Bundesregierung zu Abs. 3 verhindert auch dann einen eigenen Titel der Frauen, wenn der Aufenthalt aufgrund der persönlichen Situation der Frau oder als Zeugin im Strafverfahren notwendig ist. Nach deutschem Recht ist hier nur eine Duldung für jeweils maximal 6 Monate möglich.
- Die Ratifizierung der „Istanbul Convention“ ist auch bei Aufrechterhaltung dieses Vorbehalts möglich.



www.openpetition.de

**ZONTA SAYS NO. Nein zu Gewalt gegen Frauen.
Ja zur „Istanbul Convention“**